

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER BODENAUSHUBDEPONIE HERZOGENBURG

1. Auf der BODENAUSHUBDEPONIE HERZOGENBURG dürfen nur Bodenaushubmaterialien gemäß Schlüsselnummernkatalog (siehe Aushang Deponie bzw. auf Nachfrage) abgelagert werden. Für die Ablagerung des Abfalls dürfen die festgelegten Grenzwerte für Bodenaushubdeponien gemäß Tab. 1 und 2 ANLAGE 1 der DeponieVO 2008 BGBl. Nr. II 39/2008 idGF. nicht überschritten werden.

Die Vorgaben hinsichtlich einer Abfallinformation bzw. grundlegenden Charakterisierung gemäß Deponie VO 2008 sind vom Kunden einzuhalten. Für betriebliche Abfälle ist vor Erstanlieferung jedenfalls eine grundlegende Charakterisierung entsprechend der DeponieVO 2008 vorzulegen.

2. Die Ablagerung jeglicher anders gearteter Abfälle, wie Hausmüll, Gewerbe- und Industriemüll, Senkgrubenraumgut, Klärschlamme etc. ist nicht gestattet.
3. Der Kunde bzw. der Frächter verpflichtet sich bei Erstanlieferung zur Übergabe einer vollständig ausgefüllten und firmenmäßig bestätigten Abfallinformation und/oder, falls erforderlich, einer gültigen grundlegenden Charakterisierung gemäß Deponie VO 2008 je Baustelle. Bei Inanspruchnahme der 2000 Tonnenregel für Bodenaushub ist zusätzlich eine Bestätigung des den Aushub durchführenden Unternehmens zu übergeben.

Bei Nichtübergabe der notwendigen Dokumente werden die Materialien nur auf Zwischenlager übernommen. Der Deponiebetreiber gewährt eine Nachfrist zur Vorlage der Dokumente von 5 Werktagen. Bei Materialien die eine grundlegende Charakterisierung laut DeponieVO 2008 benötigen wird nach Ablauf der Frist ohne weitere Benachrichtigung vom Deponiebetreiber auf Kosten des Kunden eine grundlegende Charakterisierung bei einem vom Deponiebetreiber frei wählbaren Gutachter beauftragt.

4. Laufende Verpflichtung des Kunden bzw. des Frächters

Der Kunde hat sicherzustellen und garantiert, dass bei Lieferung einer Aushubart von einem Anfallsort das gelieferte Material die festgelegten Grenzwerte gemäß Tab. 1 und 2 der ANLAGE 1 der DeponieVO 2008 nicht überschritten werden. Den Anordnungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

5. Kontrollen durch den DEPONIEBETREIBER

Zur Einhaltung der behördlichen Auflagen ist der DEPONIEBETREIBER berechtigt vor Gestattung der Ablagerung von jeder Anlieferung im Zuge der Eingangskontrolle eine Materialprobe zu ziehen. Weiters ist der DEPONIEBETREIBER berechtigt, nach freiem Ermessen Proben auch am Anfallsort auf eigene Kosten zu entnehmen bzw. von einer autorisierten Untersuchungsanstalt entnehmen zu lassen.

Der KUNDE ist verpflichtet, bis zum Vorliegen des Gutachtens, das angelieferte Material auf einem vom Deponiepersonal zugewiesenen Platz zwischenzulagern. Sollte sich herausstellen, dass das angelieferte Material die festgelegten Grenzwerte gemäß Tab. 1 und 2 der ANLAGE 1 der DeponieVO 2008 überschreitet, ist der KUNDE verpflichtet, das Material unverzüglich binnen 24 Stunden abzutransportieren, widrigenfalls der DEPONIEBETREIBER berechtigt ist, das Material auf Kosten und Gefahr des KUNDEN entsorgen zu lassen.

Die dem DEPONIEBETREIBER entsprechend des Bescheides bzw. in der Deponie VO 2008 § 18 eingeräumte Eingangskontrolle, begründet im Verhältnis zum Abfallerzeuger keine wie immer geartete Verantwortlichkeit.

6. Betriebszeiten

Montag bis Donnerstag 06:30 bis 17:00 Uhr
Freitag 06:30 bis 13:00 Uhr

7. Abrechnung, Fälligkeit, Zahlungsverzug

Die Abrechnung erfolgt entsprechend den angelieferten Materialien jeweils pro to lt. geeichter Brückenwaage bzw. je m³ lose, wobei folgende Lademaße vom KUNDEN im Vorhinein anerkannt werden:

2 Achs-LKW	5 m ³	3 Achs-LKW	10 m ³
4 Achs-LKW	14 m ³	5 Achs-LKW	17 m ³

der ONB zuzüglich dem jeweils gültigen Aufschlag gemäß ZinsRÄG sowie angefallene Mahn- und Inkassospesen in Rechnung zu stellen.

8. Verpflichtung des Kunden zum Abtransport bereits eingebauten Materials

Sollte der DEPONIEBETREIBER nach Einbau des Materials feststellen, dass das Material gemäß Punkt 1. nicht in der Bodenaushubdeponie gelagert werden darf, ist der KUNDE verpflichtet, auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Rückersatz der bezahlten Ablagerungskosten das gesamte von ihm gelieferte Material des betreffenden Abschnittes unverzüglich abzutransportieren. Sollte der KUNDE dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist der DEPONIEBETREIBER berechtigt, auf Kosten und Gefahren des KUNDEN das Material entsorgen zu lassen.

9. Haftung des DEPONIEBETREIBERS

Schadenersatzansprüche des KUNDEN gegen den DEPONIEBETREIBER sind ausgeschlossen, soweit der KUNDE nicht grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann. Der Ersatz entgangenen Gewinnes ist in jedem Fall ausgeschlossen.

10. Gerichtsstand

Für sämtliche aus dieser Rechtsbeziehung zwischen KUNDEN und DEPONIEBETREIBER entspringenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des für Handelssachen zuständigen Gerichtes in St. Pölten vereinbart.